

Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 983

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmung :

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sollten die für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen der Gehölze gem. § 39 Abs. Zif. 2 BNatSchG zwischen dem 01.10. und Ende Februar erfolgen.

Denkmalpflegerische Belange

Im Änderungsbereich befindet sich eine archäologische Fundstelle. Im Bereich des Wendehammers in der Ahrstraße liegt ein Brunnen (OV 2005/0346). Dieser Brunnen ist auch in der Deutschen Grundkarte verzeichnet. Der Brunnen wurde beim Ausbau der Ahrstraße für spätere Erkundungen gesichert und soll im Bebauungsplan mit einem Hinweis versehen werden.

Altlasten

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Flächen, deren Böden mit bodenverunreinigten Stoffen belastet sind. Um eine Gefährdung über den Wirkungspfad „direkter Kontakt“ auch weiterhin zu unterbinden ist die Untere Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist, damit die Maßnahmen, die auf Grundlage der bodenschutz- und abfallgesetzlichen Regelwerke im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Bodenbewegungen im Aufschüttungshorizont (Modellierung des Baufeldes incl. Herstellen der Baugruben, Außengestaltung → Bodenmanagement) zu beachten sind, berücksichtigt werden.